

**COMPUTER**

**BESONDERE BEDINGUNG CS12**

**Ausschluß des Leitungswasserschaden-Risikos**

In Abweichung des Art. 2, Pkt. 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB) erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, die nach den Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden versichert werden können.